

ANNEX I

Teil 6					
Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen					
	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde zu liefernde Angaben	
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen				03.06.2026
020	Artikel 7 Absätze 1 und 2 (Freistellung einzelner Tochterunternehmen)	Freistellung von den in den Teilen 2 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis	Nach Artikel 7 Absatz 1 lit. a kann die Freistellung jeder Tochtergesellschaft gewährt werden, bei der ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist.	Kriterien, anhand deren die zuständige Behörde beurteilt, ob Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen	<i>§ 30b Abs. 2 und Abs. 4 BWG setzen die Verfahrensvorschriften für die Stellung eines Antrags sowie die Inhalte des Antrags (§30b Abs. 2 BWG) sowie für die Bewilligung durch die FMA (§ 30b Abs. 4 BWG) fest. Nach § 30b Abs. BWG hat die FMA von der Oesterreichischen Nationalbank eine gutachterliche Äußerung einzuholen, und ist vor der Entscheidung von der FMA auch anzuhören. Die Bewilligung für die Freistellung gemäß § 30b BWG ist zu erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausreichend nachgewiesen wird.</i>
030	Artikel 7 Absatz 3 (Freistellung einzelner Mutterinstitute)	Freistellung von den in den Teilen 2 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis	Nach Artikel 7 Absatz 3 lit. a kann die Freistellung einem Mutterinstitut gewährt werden, bei dem ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Mutterinstitut weder vorhanden noch abzusehen ist.	Kriterien, anhand deren die zuständige Behörde beurteilt, ob Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen	<i>§ 30b Abs. 2 und Abs. 4 BWG setzen die Verfahrensvorschriften für die Stellung eines Antrags sowie die Inhalte des Antrags (§30b Abs. 2 BWG) sowie für die Bewilligung durch die FMA (§ 30b Abs. 4 BWG) fest. Nach § 30b Abs. BWG hat die FMA von der Oesterreichischen Nationalbank eine gutachterliche Äußerung einzuholen, und ist vor der Entscheidung von der FMA auch anzuhören. Die Bewilligung für die Freistellung gemäß § 30b BWG ist zu erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausreichend nachgewiesen wird.</i>
040	Artikel 8 (Freistellung von der Liquiditätsanforderungen für Tochterunternehmen)	Freistellung von den in Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis	Nach Artikel 8 Absatz 1 lit. c kann die Freistellung Instituten einer Untergruppe gewährt werden, die Verträge geschlossen haben, welche nach Überzeugung der zuständigen Behörden einen freien Fluss finanzieller Mittel zwischen ihnen gewährleisten, sodass sie ihren individuellen und gemeinsamen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen können	Kriterien, anhand deren die zuständige Behörde beurteilt, ob die Verträge einen freien Fluss finanzieller Mittel zwischen den Instituten einer Liquiditätsuntergruppe gewährleisten.	<i>Gemäß § 30c Abs. 4 BWG ist die Bewilligung für die Ausnahme zu erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 8 CRR ausreichend nachgewiesen wird. § 30c Abs. 3 BWG legt fest, dass zuvor eine gutachterliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank über das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Art. 8 CRR einzuholen ist.</i>
	Artikel 8 Absatz 3 (Freistellung von der Anforderung der grenzüberschreitenden Liquidität)	Freistellung von der Anwendung der in Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Liquiditätsanforderungen, wenn Institute der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe in mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind.	Gewährt werden kann die Freistellung den in einer Untergruppe zusammengefassten Instituten, wenn die für sie zuständigen Behörden hinsichtlich der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a bis f genannten Elemente derselben Auffassung sind und das Verfahren des Artikels 21 angewandt wurde	Kriterien, anhand deren die zuständige Behörde beurteilt, ob die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a bis f genannten Voraussetzungen erfüllt sind	<i>Gemäß § 30c Abs. 4 BWG ist die Bewilligung für die Ausnahme zu erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 8 CRR ausreichend nachgewiesen wird. § 30c Abs. 3 BWG legt fest, dass zuvor eine gutachterliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank über das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Art. 8 CRR einzuholen ist.</i>
050	Artikel 9 Absatz 1 (Konsolidierung auf Einzelbasis)	Mutterinstituten kann gestattet werden, Tochterunternehmen in ihre Berechnung der in den Teilen 2 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen einzubeziehen	Nach Artikel 9 Absatz 2 kann diese Erlaubnis nur erteilt werden, wenn das Mutterinstitut den zuständigen Behörden uneingeschränkt nachweist, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Begleichung fälliger Verbindlichkeiten des in die Berechnung der Anforderungen einbezogenen Tochterunternehmens an sein Mutterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist.	Nach Artikel 9 Absatz 2 kann diese Erlaubnis nur erteilt werden, wenn das Mutterinstitut den zuständigen Behörden uneingeschränkt nachweist, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Begleichung fälliger Verbindlichkeiten des in die Berechnung der Anforderungen einbezogenen Tochterunternehmens an sein Mutterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist.	<i>Es wurden keine weiteren Kriterien für die Bewertung festgelegt.</i>
060	Artikel 10 (Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind)	Freistellung von den in den Teilen 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Rechtsvorschriften, die die Gewährung der Freistellung betreffen, beibehalten und anwenden, so lange diese nicht mit denen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2013/36/EU kollidieren	Geltende nationale Gesetze / Vorschriften zur Anwendung der Freistellung	<i>Gemäß § 30a Abs. 1 BWG können Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland als Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, gemeinsam mit der Zentralorganisation einen Kreditinstitute-Verbund bilden, wenn 1. die Zentralorganisation ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 ist und 2. die Anforderungen des Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt werden. Der Kreditinstitute-Verbund entsteht durch Abschluss eines Vertrags zwischen der Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten. Ein solcher Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit in allen beteiligten Gesellschaften der Zustimmung der Haupt- oder Generalversammlung mit der für eine Änderung der Satzung erforderlichen Mehrheit. Die Gesellschaften haben außerdem ihre Satzung entsprechend anzupassen. Gemäß § 30a Abs. 3 BWG bedarf die Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes der Bewilligung der FMA; antragsberechtigt ist die Zentralorganisation namens der Zentralorganisation und der zugeordneten Kreditinstitute. Dem Antrag sind Unterlagen anzuschließen, welche insbesondere die Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementprozesse, die dauerhafte Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch den Verbund und andere wesentliche Sachverhalte darlegen.</i>